

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Per beA

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
Am Wall 198

28195 Bremen

Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.*
Dr. Karoline Borwieck*
David Krebs
Lukas Rhiel
Mathea Schmitt LL.M.
Yannis Haug-Jurgan

Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
PR 1906 B (AG Charlottenburg)

10719 Berlin, Fasanenstraße 42
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

5. August 2026

Klage

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte:
Geulen & Klinger Rechtsanwälte PartmbB,
Fasanenstraße 42, 10719 Berlin,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen,

- Beklagte -

wegen: Klimaschutzplan nach § 5 Abs. 8 Satz 2 BremKEG

Gegenstandswert: 30.000 Euro (Ziff. 1.2 Streitwertkatalog 2025 sowie Streitwertfestsetzung des BVerwG im Urteil vom 29. Januar 2026 - BVerwG 7 C 6.24)

Namens und in anwaltlich versicherter Vollmacht des Klägers erheben wir

Klage

und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen Plan zu beschließen, der darstellt,

- a. wie das Minderungsziel des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BremKEG (Senkung der durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursachten Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 % gegenüber dem Niveau des Jahres 1990) weiterhin erreicht werden kann,
- b. welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen verwirklicht werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs zu beschließen, der im Einzelnen darstellt, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen in Betracht kommen, um der Verfehlung des Minderungsziels des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BremKEG entgegenzuwirken, und welche quantitativen Beiträge zur Minderung der Kohlendioxidemissionen diese Maßnahmen voraussichtlich leisten können.

Zur Begründung der Klage tragen wir unter Voranstellung einer Gliederung vor:

A. Sachverhalt.....	3
B. Rechtliche Würdigung.....	8
I. Zulässigkeit	8
1. Zuständigkeit des Obergerichts.....	9
2. Statthaftigkeit der allgemeinen Leistungsklage	9
3. Bestimmtheit des Antrags	10
4. Klagebefugnis gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG	10

a.	Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG	11
aa.	Rahmensetzende Wirkung	12
bb.	Erhebliche Umweltauswirkungen	12
b.	Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 UmwRG	13
aa.	Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften	13
bb.	Satzungsmäßiger Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigung	13
cc.	Beteiligung der anerkannten Vereinigung	14
5.	Rechtsschutzbedürfnis	14
6.	Vorgerichtliches Verfahren	15
II.	Begründetheit	15
1.	Gerichtliche Geltendmachung des Plans nach § 5 Abs. 8 BremKEG	15
a.	Rechtsschutz trotz fehlender formeller Schritte	15
b.	Zeitgerechter Rechtsschutz	18
2.	Klimaschutz ist Satzungsziel des Klägers	19
3.	Keine tatsächliche SUP-Pflicht erforderlich	19
4.	Inhaltliche Anforderungen an den Plan	20
III.	Ergebnis	21

A. Sachverhalt

Der Kläger ist eine gemäß § 3 Abs. 1 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung,

[vgl. vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen](#), dort Seite 10.

Er verfolgt laut seiner Satzung den Zweck, den Natur- und Umweltschutz zu fördern, unter anderem durch Maßnahmen zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes wie die Reinhaltung der Luft, (Art. 2 Abs. 2 lit. j der Satzung) und durch Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung des nationalen und internationalen Umweltrechts (Art. 2 Abs. 2 lit. k der Satzung),

Anlage K 1.

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) legt in § 1 Abs. 2 Ziele zur Reduzierung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen fest.

Nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 BremKEG zählt dazu, bis zum Jahr 2030 die Kohlendioxidemissionen, die durch den Primärenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden, um 60 % gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken.

Kohlendioxidemissionen aus dem Primärenergieverbrauch sind die Treibhausgase, die durch die Verbrennung fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas) zur Energieerzeugung freigesetzt werden. Ermittelt wird dies durch eine Quellenbilanz der Energieträger.

§ 5 BremKEG enthält ein Instrumentarium zur Erreichung dieses Klimaschutzziels.

Dieses sieht wie folgt aus:

Das Statistische Landesamt erstellt jährlich eine Kohlendioxidbilanz und veröffentlicht diese als vorläufige Fassung spätestens 15 Monate nach dem 31. Dezember des Berichtsjahres (§ 5 Abs. 1 BremKEG).

Das Landesamt hat den Bericht im März 2026 veröffentlicht,

Anlage K 2.

Das Landesamt fasst die Quellenbilanz für das Berichtsjahr 2024 wie folgt zusammen:

„Die CO₂-Emissionen des Landes Bremen sind 2024 gegenüber dem Vorjahr in der Quellenbilanz gesunken, während die Verursacherbilanz einen leichten Anstieg ausweist.

In der Quellenbilanz ergab sich gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 2,44 Mio. t CO₂ bzw. um 2,7 Prozent. Gegenüber dem Basisjahr 1990 (13,44 Mio. t) entspricht dies einer CO₂-Minderung um 4,67 Mio. t bzw. um 34,8 Prozent.

Dieser Rückgang war insbesondere auf den weiteren Verbrauchsrückgang bei den Kohlen zurückzuführen. Die CO₂-Emissionen aus Kohlen sanken 2024 insgesamt um 0,56 Mio. t bzw. 16,4 Prozent gegenüber den Vorjahresemissionen. Weitere Rückgänge resultierten aus dem Minderverbrauch von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie von nicht biogenen Abfällen: Bei den Ölen waren die CO₂-Emissionen 2024 um 0,02 Mio. t bzw. 1,6 Prozent und bei den Abfällen um 0,03 Mio. t bzw. 5,6 Prozent geringer als 2023.

Angestiegen sind allerdings die CO₂-Emissionen aus dem Verbrauch von Gasen. Hier wurden 2024 3,88 Mio. t CO₂ emittiert, das waren 0,37 Mio. t CO₂ bzw. 10,6 Prozent mehr als im Jahr zuvor.“

(Landesamt, Bericht, Seite 12)

Im Ergebnis bedeutet dies:

Mit dem Berichtsjahr 2024 sind die gesetzlich relevanten Emissionen gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % gesunken. Gegenüber dem Basisjahr 1990 ergibt sich eine Minderung der gesetzlich relevanten Emissionen um 34,8 %.

Legt man dieselbe Minderungsrate wie diejenige zum Vorjahr (2,7 %) zugrunde, ergeben sich in den verbleibenden 5 Jahren bis zum Jahr 2030 weitere Minderungen von 13,5 %.

Dies ergibt eine Gesamtmininderung bis zum Jahr 2030 von 48,3 %.

Das gesetzliche Ziel beträgt jedoch 60 %.

Die Zielerreichungslücke liegt bei 11,7 %.

Man liegt mehrere Jahre hinter dem Gesetz.

Nach § 5 Abs. 4 BremKEG legt der Senat der Bürgerschaft innerhalb von 2 Monaten nach der Veröffentlichung der vorläufigen Kohlendioxidbilanz durch das Landesamt einen Bericht vor. Im Rahmen dieses Berichts nimmt der Senat zu der Frage Stellung, ob das für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich erreicht werden kann (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BremKEG).

Da das Landesamt seinen Bericht im März 2026 veröffentlicht hat, lief diese Frist spätestens zum 31. Mai 2026 ab.

Der Bericht wurde nicht veröffentlicht.

Der Senat hätte in seinem Bericht nach § 5 Abs. 5 Satz 1 BremKEG zu der Feststellung gelangen müssen, dass das für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich nicht erreicht wird.

Dies ergibt sich auch aus dem Endbericht des IFEU zur Bewertung von CO₂-Einsparungen der Klimaschutzmaßnahmen im Aktionsplan Klimaschutz des Landes Bremen, der im März 2026 veröffentlicht wurde.

Er wird als

Anlage K 3

beigefügt.

Dieser Endbericht wurde durch den Beklagten mit der Absicht beauftragt, die Erreichbarkeit der Klimaziele des Landes Bremen aufzuzeigen:

„Zur Bewertung der Wirkung der Maßnahmen aus dem Aktionsplan Klimaschutz wurde im April 2025 ein Gutachten zur Bewertung der CO₂-Einsparungen des Aktionsplans Klimaschutz extern vergeben. Mit dem vergebenen Gutachten sollen die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz auf Landes- und Stadtebene (Bremen und Bremerhaven) bewertet werden. In der Bewertung werden die Einflussmöglichkeiten des Landes und der Kommunen sowie das Ambitionsniveau der Maßnahmen berücksichtigt. Die Ergebnisse sollen sektor- bzw. themenbereichsbezogen dargestellt werden. Zudem soll das Gutachten die Erreichbarkeit der Sektorziele 2030 sowie des Klimaschutzziels 2038 aufzeigen und die Prognosegenauigkeit bei zukünftigen CO₂-Berichten erhöhen.“
(CO₂-Berichterstattung für das Berichtsjahr 2023, S. 6).

Das Dokument wird als

Anlage K 4

beigefügt.

Der Endbericht des IFEU kommt zu dem Ergebnis,

„dass das Land Bremen seine Klimaschutzziele 2030 und 2038 unter den aktuellen (übergeordneten) Rahmenbedingungen voraussichtlich nicht erreichen kann“ (IFEU, S. 9).

Selbst unter der Annahme, dass die geplanten Maßnahmen im Aktionsplan in der dort beschriebenen Weise finanziert und umgesetzt werden, ist ersichtlich,

„dass mit einer prognostizierten Reduktion von 40% bis 45% der Gesamtemissionen der Zielwert von 60 % Reduktion gegenüber 1990 voraussichtlich verfehlt wird (IFEU, S. 71).“

Dies hätte Konsequenzen haben müssen.

Denn wenn der Senat in seinem Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass das Minderungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, legt er innerhalb von weiteren 2 Monaten den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs vor, in den er die im Hilfsantrag konkretisierten Klimaschutzmaßnahmen aufnimmt (§ 5 Abs. 6 BremKEG).

Diese Frist lief spätestens am 31. Juli 2026 ab.

Der Entwurf des Maßnahmenkatalogs wurde nicht vorgelegt.

Innerhalb von weiteren 2 Monaten hätte der Sachverständigenrat zu dem Entwurf des Maßnahmenkatalogs Stellung nehmen müssen (§ 5 Abs. 7 BremKEG).

Dazu kann es nicht kommen, da die vorangegangenen Schritte nicht gegangen wurden.

Nach Eingang der Stellungnahme des Sachverständigenrats teilt der Senat der Bürgerschaft innerhalb von weiteren 2 Monaten mit, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen verwirklicht werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken. Die Mitteilung des Senats enthält darüber hinaus einen Plan, der darstellt, wie die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für die folgenden Jahre sichergestellt und das Minderungsziel weiterhin erreicht werden kann (§ 5 Abs. 8 BremKEG).

An der Festlegung weiterer zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen und den Beschluss eines Plans fehlt es, weil sämtliche vorbereitenden Schritte zum Erlass dieser finalen Dokumente fehlen.

Der Kläger hat sich erstmals mit Schreiben vom 26. März 2026 an die Beklagte gewandt und u.a. wegen des Kohlendioxidberichts für das Berichtsjahr 2023 die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs nach § 5 Abs. 6 BremKEG beantragt,

Anlage K 5.

Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 24. April 2026 und wies das Begehren mit dem Hinweis zurück, dass der Senat in seiner Stellungnahme nach § 5 Abs. 5 BremKEG nicht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das Klimaschutzziel 2030 voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Es fehle daher an der Voraussetzung für die Erstellung eines Katalogs nach § 5 Abs. 6 BremKEG,

Anlage K 6.

Der Kläger hat daraufhin mit Schreiben vom 4. Juni 2026 auf den im März 2026 veröffentlichten Kohlendioxidbericht für das Berichtsjahr 2024 hingewiesen und erneut den Entwurf eines Maßnahmenkatalogs nach § 5 Abs. 6 BremKEG beantragt,

Anlage K 7.

Mit ergänzendem Schreiben vom 14. Juli 2026 hat er das mit dem Hauptantrag verfolgte Begehren außergerichtlich bei der Beklagten geltend gemacht,

Anlage K 8.

Die Beklagte hat auf die Schreiben nicht geantwortet.

B. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Rechtslage beurteilt sich verwaltungsprozessual überwiegend nach den Vorschriften des UmwRG.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2026 eine Novellierung des UmwRG in 2. und 3. Lesung zugestimmt. Soweit erkennbar, ist das Gesetz nicht zustimmungspflichtig. Auf der Tagesordnung des Bundesrates vom 10. Juli 2026 war das Gesetz zur Frage, ob ein Einspruch erhoben wird, nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass dies erst in der Sitzung vom 25. September 2026 erfolgen wird. Die Klagebegründung bezieht sich daher auf das UmwRG in der aktuell geltenden Fassung. Relevante Unterschiede, die für die Entscheidung des Rechtsstreits relevant wären, ergeben sich nicht.

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

Das Oberverwaltungsgericht ist örtlich und sachlich zuständig (dazu unter 1.).

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft (dazu unter 2.) und die Anträge sind hinreichend bestimmt (dazu unter 3.). Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 2 Abs. 1 UmwRG (dazu unter 4.). Er verfügt über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis

(dazu unter 5.) und hat die geltend gemachten Begehren vorgerichtlich beantragt (dazu unter 6.).

1. Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts

Das Oberverwaltungsgericht ist sachlich und örtlich zuständig.

Über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG oder deren Unterlassen entscheidet das Oberverwaltungsgericht, § 7 Abs. 2 Satz 1 UmwRG.

Bei einem Beschluss der Landesregierung über einen Plan im Sinne des Hauptantrags handelt es sich um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 19). Das gleiche gilt für den Hilfsantrag, denn der dort genannte Entwurf des Maßnahmenkatalogs ist ebenfalls ein Plan im Sinne des Gesetzes.

2. Statthaftigkeit der allgemeinen Leistungsklage

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft.

Der Kläger begehrt mit dem Hauptantrag den Klimaschutzplan nach § 5 Abs. 8 BremKEG. Dabei interpretiert er den § 5 Abs. 8 BremKEG in seinen Sätzen 1 und 2 als einheitlichen Plan. Der Wortlaut der Regelung macht eine Interpretation erforderlich. Nach seinem Satz 1 soll der Senat mitteilen, welche zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen verwirklicht werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken. Nach seinem Satz 2 enthält die Mitteilung darüber hinaus einen Plan, der darstellt, wie das Minderungsziel weiterhin erreicht werden kann.

Nach der Interpretation des Klägers unterscheidet sich die Verpflichtung der Sätze 1 und 2 nicht voneinander. In beiden Fällen sollen Maßnahmen genannt werden, mit denen das Minderungsziel 2030 erreicht werden kann. Diese sollen in einem Plan mitgeteilt werden, der dem Parlament vorgelegt wird.

Der Plan ist weder als Rechtsverordnung noch als Verwaltungsakt einzuordnen. Das Begehren des Klägers ist vielmehr auf ein tatsächliches Handeln der Exekutive gerichtet. Der geltend gemachte Anspruch ist daher im Wege der Leistungsklage zu verfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 14).

Das gleiche gilt für den mit dem Hilfsantrag begehrten Entwurf eines Maßnahmenkatalogs nach § 5 Abs. 6 BremKEG. Der Maßnahmenkatalog wird im Gesetz war nicht als Plan bezeichnet. Es ist aber anerkannt, dass der Begriff der Pläne oder Programme im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG (aktuelle Fassung) nicht am Wortlaut der gesetzlichen Bezeichnung festzumachen ist, sondern an ihrem Inhalt. Nach dem Inhalt ist ein Katalog nichts anderes als ein Plan oder Programm.

3. Bestimmtheit des Antrags

Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Ein Antrag ist bestimmt, wenn er aus sich selbst heraus verständlich ist sowie Art und Umfang des begehrten Rechtsschutzes benennt. Mit dem Antrag wird der Streitgegenstand festgelegt und der Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis abgesteckt sowie dem Beklagten eine präzise Verteidigung erlaubt. Schließlich soll aus einem dem Klageantrag stattgebenden Urteil eine Zwangsvollstreckung möglich sein, die das Vollstreckungsverfahren nicht unter Fortsetzung des Streits mit Sachfragen überfrachtet. Welche Anforderungen sich hieraus ergeben, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen materiellen Rechts und von den Umständen des Einzelfalles ab (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 16).

Der vorliegende Antrag zielt auf den Plan nach § 5 Abs. 8 BremKEG. Der Kläger verlangt damit einen eindeutig bezeichneten Erfolg, den der Beklagte durch eine exekutive Handlung hervorzurufen hat. Zur größtmöglichen Konkretisierung hat der Kläger sowohl den Inhalt des Satzes 1 als auch den Inhalt des Satzes 2 zum Hauptantrag gemacht.

Welche Anforderungen an diesen Erfolg zu stellen sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Das gleiche gilt für den mit dem Hilfsantrag begehrten Entwurf eines Maßnahmenkatalogs nach § 5 Abs. 6 BremKEG.

4. Klagebefugnis gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG

Der Kläger ist klagebefugt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwRG.

Insbesondere handelt es sich bei dem unterlassenen Plan um einen solchen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG (dazu unter a.). Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor (dazu unter b.).

a. Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 UmwRG kann eine nach § 3 anerkannte Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassung einlegen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Kläger ist gemäß § 3 UmwRG als Umweltvereinigung anerkannt.

Bei dem fehlenden Klimaschutzplan handelt es sich um eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung. Zu diesen Entscheidungen gehören gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. b) UmwRG Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne einer § 2 Abs. 7 UVPG entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift, für die nach landesrechtlichen Vorschriften eine SUP-Pflicht bestehen kann.

Das Gesetz fordert für den Rechtsbehelf einen tauglichen Gegenstand, allein die Möglichkeit dessen Vorliegens reicht nicht. Es ist daher schon im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfen, ob die angegriffene Entscheidung oder der angegriffene Plan zu den Entscheidungen oder Plänen gehört, für die eine SUP-Pflicht bestehen kann (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 20; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Mai 2024 – 11 A 22/21, juris Rn. 113).

Dies ist hier der Fall.

Die nachstehenden Ausführungen erfolgen nur aus Gründen der rechtlichen Vollständigkeit. Denn mit Inkrafttreten der Novellierung des UmwRG kommt es für Rechtsbehelfe zu Plänen und Programmen auf die potenzielle SUP-Pflicht nicht mehr an. Zukünftig werden diese Rechtsbehelfe nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nummer 2b UmwRG n.F. zu behandeln sein. Es muss sich daher nur noch um Pläne im Sinne entsprechender landesrechtlicher Vorschriften handeln, für deren Annahme umweltbezogene Rechtsvorschriften des Landesrechts anzuwenden sind. Auf eine potenzielle SUP-Pflicht kommt es nicht mehr an; diese verstieß in der Vergangenheit sowohl gegen das Unionsrecht als auch gegen das Völkerrecht.

Da diese Gesetzesänderung aktuell noch nicht in Kraft getreten ist, führen wir gleichwohl nachstehend dazu aus, dass die Klagebefugnis auch auf aktueller gesetzlicher Basis

gegeben ist. Aber, wie ausgeführt, zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsstreits wird dies nicht mehr relevant sein.

Im Einzelnen:

Es handelt sich um einen potenziell SUP-pflichtigen Plan, welcher einen Rahmen für Vorhaben setzt und nach einer überschlägigen Vorprüfung im Einzelfall nach den Kriterien der Anlage 6 UVPG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

aa. Rahmensetzende Wirkung

Eine rahmensetzende Wirkung wird angenommen, wenn durch den SUP-pflichtigen Plan oder das Programm in irgendeiner Weise auf die Genehmigung eines UVP-pflichtigen Projektes Einfluss genommen und diese vorbereitet wird. In jedem Fall genügt es daher, wenn der gesetzte Rahmen abwägungsrelevant ist (Schink, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2. Aufl. 2023, § 35 UVPG Rn. 11 m.w.N.).

Darauf, ob tatsächlich eine SUP-Pflicht eintritt, kommt es im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG nicht an (Franzius, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2. Aufl. 2023, § 1 UmwRG Rn. 22). Das tatsächliche Bestehen einer SUP-Pflicht oder deren konkrete Möglichkeit kann auf der Ebene der Zulässigkeitsprüfung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 UmwRG nicht abschließend beantwortet werden. Es genügt die Möglichkeit.

Dass die Möglichkeit besteht, dass der Plan Maßnahmen enthält, die bei raumbedeutsamen Planungen und Entscheidungen abwägungserheblich sind, liegt auf der Hand. Allein entscheidend ist, dass der Plan dafür inhaltlich offen ist. Nicht entscheidend ist, ob derartige Maßnahmen in der Vergangenheit in den Plan aufgenommen wurden.

Da die Beklagte bei der Wahl, der in den Plan aufzunehmenden Maßnahmen freie Wahl hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Plan Maßnahmen mit rahmensetzender Wirkung aufgenommen werden.

bb. Erhebliche Umweltauswirkungen

Auch die weitere Voraussetzung liegt vor, da der Plan nach den Kriterien der Anlage 6 UVPG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Dabei ist anerkannt, dass auch positive Umweltauswirkungen solche Umweltauswirkungen sind, die zu berücksichtigen sind.

b. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 UmwRG

Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 UmwRG liegen vor.

aa. Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften

Geht es – wie vorliegend – um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG bzw. deren Unterlassen, so setzen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 UmwRG voraus, dass die Vereinigung geltend macht, dass die Entscheidung oder deren Unterlassen umweltbezogene Rechtsvorschriften verletzt, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

Der Kläger rügt die Verletzung der Vorschriften des § 5 Abs. 8 BremKEG (Hauptantrag) bzw § 5 Abs. 6 BremKEG (Hilfsantrag).

Bezüglich der entsprechenden Normen im Bundes-KSG hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt:

„ [...] § 3 Abs. 1, §§ 4 und 9 KSG [haben] den erforderlichen Umweltbezug, da sie den Umwelt- und Gesundheitsschutz zum Ziel haben. § 9 KSG verpflichtet die Beklagte, die zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der in § 3 Abs. 1 KSG verankerten nationalen Klimaschutzziele zur Senkung von Treibhausgasemissionen in einem Klimaschutzprogramm zu bündeln und unter den zuständigen Bundesministerien abzustimmen. Es handelt sich um eine der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vorgeschaltete Planungsstufe, um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten nationalen Klimaziele unter Einhaltung der vorgegebenen Reduktionspfade nach § 4 KSG zu erreichen. Die genannten Vorschriften setzen dabei an dem Umweltbestandteil Luft und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen als Faktor an.“

BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 26

Diese Ausführungen sind auf die im vorliegenden Verfahren gerügten Vorschriften übertragbar.

bb. Satzungsmäßiger Aufgabenbereich der anerkannten Vereinigung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG muss die Vereinigung ferner geltend machen, in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschut-

zes durch die Entscheidung oder deren Unterlassung berührt zu sein. Der Kläger verfolgt den Zweck der Förderung des Umweltschutzes, unter anderem durch Maßnahmen zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes und der Einhaltung des nationalen und internationalen Umweltschutzrechts (Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 lit. j und k der Satzung des Klägers, Anlage K 1).

Der fehlende Plan berührt die Ziele der Reinhaltung der Luft und Einhaltung des nationalen und internationalen Umweltrechts, die der Kläger verfolgt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 23).

cc. Beteiligung der anerkannten Vereinigung

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b UmwRG setzt schließlich voraus, dass die Vereinigung zur Beteiligung berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Dem Kläger wurde keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben, da keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfand.

5. Rechtsschutzbedürfnis

Der Kläger verfügt über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn die Klage für den Kläger offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann. Von der Nutzlosigkeit einer Klage kann nur ausgegangen werden, wenn die Nutzlosigkeit tatsächlich oder rechtlich außer Zweifel steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24 juris, Rn. 28). Für das Rechtsschutzbedürfnis eines Umweltverbandes ist nicht maßgeblich darauf abzustellen, ob sich durch den Erfolg im Verfahren seine Rechtsstellung verbessert. Denn der Umweltverband wird nicht im eigenen Interesse, sondern altruistisch zur Förderung der Ziele des Umweltschutzes tätig. Es geht mithin nicht um seine Rechtsstellung, die er verbessern möchte, sondern darum, ob der Umweltverband noch Verbesserungen zum Schutz der Umwelt erreichen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 4 CN 8/21, juris Rn. 12).

Hinsichtlich des Klageantrags liegt dies auf der Hand: Der Kläger rügt, dass der Plan nicht erlassen wurde. Wäre dies der Fall, würde dies den Klimaschutz fördern.

6. Vorgerichtliches Verfahren

Vor Erhebung der Klage hat der Kläger seine Begehren erfolglos außergerichtlich verfolgt.

II. Begründetheit

Die Klage ist gemäß § 2 Abs. 4 UmwRG begründet.

Der Kläger kann als anerkannte Umweltvereinigung den Erlass des Plans nach § 5 Abs. 8 BremKEG verlangen (dazu unter 1.). Die unterlassene Aufstellung des Plans verstößt gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, § 2 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 Nr. 2 UmwRG (dazu unter 2.). Der Verstoß berührt Belange, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert, § 2 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 UmwRG (dazu unter 3.). Das Erfordernis des Bestehens einer SUP-Pflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG steht der Begründetheit der Klage nicht entgegen (dazu unter 4.). Die formellen und materiellen Anforderungen an die Planaufstellung ergeben sich aus § 5 BremKEG (dazu unter 5.).

1. Gerichtliche Geltendmachung des Plans nach § 5 Abs. 8 BremKEG

Der Kläger hat das Recht, den Plan nach § 5 Abs. 8 BremKEG gerichtlich einzufordern.

Dieses Recht folgt aus der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG eröffneten Möglichkeit, Verstöße gegen das Unterlassen aufgrund von umweltbezogenen Rechtsvorschriften zu treffenden Entscheidungen gerichtlich geltend zu machen. Diese Vorschrift ermöglicht Umweltvereinigungen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu verlangen. Gerichtlich zu überprüfen ist daher, ob eine Pflicht zum Planerlass bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 31).

Der unterlassene Planerlass verstößt gegen die umweltbezogenen Rechtsvorschriften des § 5 BremKEG.

a. Rechtsschutz trotz fehlender formeller Schritte

Es trifft zu, dass die für den Plan nach § 5 Abs. 8 BremKEG erforderlichen formellen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Denn dazu wären zunächst die in § 5 Abs. 5-7 BremKEG festgelegten Schritte zu durchlaufen gewesen. Der Kläger hatte daher außergerichtlich zunächst den Entwurf des Maßnahmenkatalogs nach § 5 Abs. 6 BremKEG

und die Feststellung, dass das für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BremKEG), begehrt.

Verwaltungsprozessual muss und kann er sein Begehren jedoch auf den Plan nach § 5 Abs. 8 BremKEG richten.

Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 44a VwGO, wonach Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreits nicht die fehlende behördliche Verfahrenshandlung, sondern die fehlende Sachentscheidung ist.

Wenn das Fehlen erforderlicher behördlicher Verfahrenshandlungen dazu führt, dass die abschließende Sachentscheidung nicht ergeht, richtet sich der Rechtsschutz gleichwohl auf die Verpflichtung zum Erlass der Sachentscheidung. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat die Behörde dann diejenigen Schritte zu gehen, die von Rechts wegen zum Erlass dieser Sachentscheidung erforderlich sind, hier also die Schritte von § 5 Abs. 5 BremKEG bis § 5 Abs. 8 BremKEG.

Bereits die fehlende Feststellung zu der Frage, ob das für das Jahr 2030 festgelegte Minderungsziel voraussichtlich erreicht werden kann (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BremKEG), stellt einen Verfahrensfehler dar.

Die Vorgehensweise der Beklagten, diese Feststellung zu verweigern, hat nicht zur Folge, dass der Rechtsschutz entfie. Vielmehr ist diese auf den behördlichen „Schlussakt“, hier: den Plan nach § 5 Abs. 8 BremKEG, zu richten, wobei die fehlende Spruchreife durch ein Bescheidungsurteil ersetzt werden kann. Das in Verfahren, die auf einen Plan gerichtet sind, ein Bescheidungsurteil ergeht, entspricht ehem. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris).

Die fehlende Feststellung ist rechtlich als Verwaltungsinternum zu qualifizieren. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass bei dem Fehlen eines Verwaltungsinternums nicht auf das Internum zu klagen ist, sondern auf die Genehmigung:

„Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979, BGBl. I S. 949) wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ent-

schieden. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 19. November 1965 - BVerwG 4 C 184.65 - BVerwGE 22, 342, 344 ff.) ist die Entscheidung über die Versagung oder Erteilung des Einvernehmens ein Verwaltungsinternum mit der Folge, daß der durch die Versagung der Baugenehmigung aufgrund fehlenden Einvernehmens beschwerte Bauantragsteller nur e i n e n Prozeß, nämlich gegen die Baugenehmigungsbehörde, zu führen hat.“

(BVerwG, Urteil vom 7. Februar 1986 – 4 C 43/83 –, juris Rn. 10).

Dieses Prinzip gilt nicht nur für das gemeindliche Einvernehmen, sondern allgemein für Zustimmungserfordernisse anderer Behörden. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass durch die gesetzliche Regelung zur Mitwirkung einer Zustimmungsbehörde keine Rechtsbeziehungen zwischen der Zustimmungsbehörde und dem Antragsteller entstehen. Die im öffentlichen Interesse vorgeschriebene Mitwirkung der Zustimmungsbehörde am Genehmigungsverfahren betrifft nur die Beziehungen der beiden Behörden zueinander betrifft:

„Ist innerhalb eines Verwaltungsverfahrens die Stellungnahme einer anderen Behörde einzuholen und die mit der Sache befaßte Verwaltungsbehörde an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die andere Verwaltungsbehörde gebunden, so folgt daraus nicht, daß die VG der gleichen Bindung unterliegen und ebenfalls die Rechtsauffassung der betreffenden Verwaltungsbehörde hinzunehmen haben.

Die Ablehnung des Verwaltungsaktes läßt sich nicht mit der Feststellung rechtfertigen, die Genehmigungsbehörde habe nur das getan, was sie auf Grund der Äußerung der Zustimmungsbehörde tun mußte.

Es kann auch nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, eine etwaige Verpflichtung zur Erteilung der Genehmigung würde die Verurteilung zu einer unmöglichen Leistung bedeuten, wenn nicht die Zustimmungsbehörde zur Erteilung der Zustimmung verurteilt worden sei oder sie von sich aus erteilt habe.

Gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, daß - entgegen der Ansicht der Zustimmungsbehörde - der Anspruch gesetzlich begründet ist, so wird mit dieser Entscheidung die abweichende Äußerung der Zustimmungsbehörde gegenüber der Genehmigungsbehörde wirkungslos. Ihre Beurteilung der Rechtslage im Verwaltungsverfahren, die zur Ablehnung des Verwaltungsaktes geführt hat, wird durch das Urteil des Gerichts hinfällig.“

(BVerwG, Urteil vom 28. Mai 1963 – I C 99.59 –, BVerwGE 16, 133-136, Orientierungssätze bei juris).

Die direkte Klage gegen die Genehmigungsbehörde entspricht dem Grundsatz der Umweglosigkeit des Rechtswegs:

„Die vorstehende Auslegung des § 9 Abs. 2 und 3 FStrG entspricht den Anforderungen an einen für den Bürger möglichst unkomplizierten Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten. Der Bauwerber kann nur mit der Klage auf Verurteilung der zuständigen Behörde zur Erteilung der Baugenehmigung eine abschließende und umfassende Entscheidung erlangen über sein materielles Recht, das geplante Vorhaben durchzuführen. Es würde dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen, von dem Bauwerber zu verlangen, er müsse zunächst oder gleichzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde die oberste Landesstraßenbaubehörde auf Erteilung der Zustimmung zur Baugenehmigung verklagen. Denn er könnte das Ziel seiner Rechtsverfolgung nicht durch eine Klage gegen die Zustimmungsbehörde erreichen. Da die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2 FStrG das präventive Verbot des Bauens nicht beseitigt, gestattet sie dem Kläger noch nicht die Ausführung seines Bauvorhabens. Diese Wirkung hat die Äußerung der Zustimmungsbehörde schon deshalb nicht, weil § 9 Abs. 2 FStrG nichts daran geändert hat, daß die Rechtmäßigkeit des geplanten Baues allein von der Genehmigungsbehörde festzustellen ist.“

(BVerwG, Urteil vom 28. Mai 1963 – I C 99.59 –, BVerwGE 16, 133-136, juris Rn. 28).

Dieselben Grundsätze gelten allgemein für Fälle, in denen eine Genehmigung von der Feststellung oder Zustimmung einer anderen Behörde abhängt. Der Kläger begehrt nicht die Feststellung des Senats, sondern den Plan. Die Feststellung des Senats ist demgegenüber lediglich ein verfahrensrechtlicher Vorgang.

b. Zeitgerechter Rechtsschutz

Der Kläger kann den Plan nach § 5 Abs. 8 BremKEG bereits jetzt gerichtlich einfordern. Aktuell ist zwar erst die Frist des § 5 Abs. 6 BremKEG abgelaufen ist. Die Fristen des § 5 Abs. 7 und § 5 Abs. 8 BremKEG von jeweils weiteren 2 Monaten laufen noch. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers entfällt dadurch jedoch nicht. Denn wenn schon die vorangegangenen Fristen nicht eingehalten worden sind und nicht absehbar ist, dass sich daran etwas ändert:

[Umwelthilfe kündigt Klimaschutz-Klage an: Behörde will nun abwarten - buten un bin-nen,](#)

können die nachfolgenden Fristen sachlogisch nicht mehr eingehalten werden.

2. Klimaschutz ist Satzungsziel des Klägers

Die gerügte Unterlassung der Fortschreitung der IEKS berührt die Belange des Klimaschutzes und verstößt gegen das nationale Umweltrecht.

Die Förderung des Klimaschutzes und der Einhaltung des Umweltrechts sind Satzungsziele des Klägers.

3. Keine tatsächliche SUP-Pflicht erforderlich

Die Begründetheit der Klage setzt eine tatsächliche SUP-Pflicht nicht voraus.

Zur Zulässigkeit der Klage wurde bereits darauf hingewiesen, dass die potenzielle SUP-Pflicht mit Inkrafttreten der Novellierung des UmwRG als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage entfällt. Für die Begründetheit der Klage gilt das gleiche. Das neue Gesetz wird in § 2 Abs. 4 UmwRG eine Neufassung enthalten, die keine SUP-Pflicht mehr vorsieht.

Zur aktuell geltenden Rechtslage gleichwohl folgendes:

Die in § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG (noch) vorgesehene Erforderlichkeit einer SUP-Pflicht muss nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention i.V.m. Art. 47 der GrCH unangewendet bleiben.

Eine solche Nichtanwendung von nationalen Kriterien für die Einlegung von gerichtlichen Rechtsbehelfen kommt in Betracht, wenn es um umweltbezogene Rechtsvorschriften geht, die zugleich der Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GrCH dienen. Entscheidend ist, ob mit der nationalen Regelung die Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr nicht andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden. Es muss ein hinreichender, über eine rein mittelbare Beeinflussung hinausgehender Zusammenhang mit dem Unionsrecht bestehen (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 38 m.w.N.).

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt dies für die §§ 3, 4 und 9 KSG an:

„Anknüpfend an die Einordnung von § 3 Abs. 1, §§ 4 und 9 KSG als umweltbezogene Rechtsvorschriften bezwecken diese Bestimmungen jedenfalls auch die Umsetzung mitgliedstaatlicher Vorgaben des Unionsrechts. Es besteht eine Kohärenz zwischen den nationalen und unionsrechtlichen Zielen des Klimaschut-

zes, welche die Annahme rechtfertigt, dass die nationalen Klimaschutzziele zugleich der Durchführung von Unionsrecht dienen.

Hierfür spricht, dass § 1 Satz 1 KSG als Ziel des Gesetzes die Gewährleistung der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels festlegt. Des Weiteren hat der Gesetzgeber mit § 3 Abs. 3 KSG das Verhältnis der nationalen Klimaschutzziele zu unionsrechtlichen und internationalen Vorgaben zur Minderung von Treibhausgasemissionen unter der Annahme geregelt, dass die Ziele des Gesetzes mit diesen Vorgaben vereinbar sind und ihrer Erreichung dienen [...]. Daher können die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes nicht nur als national geprägt angesehen werden [...].

Hiermit korreliert, dass nach § 1 Satz 3 KSG Grundlage für den Zweck des Gesetzes die Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris (§ 2 Nr. 6 KSG) ist, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Die Beklagte hat das Übereinkommen von Paris unterzeichnet und mit Gesetz vom 28. September 2016 [...] ratifiziert. Die Europäische Union hat das Übereinkommen von Paris am 5. Oktober 2016 [...] abgeschlossen. Damit bindet das Übereinkommen von Paris nach Art. 216 Abs. 2 AEUV als von der Union geschlossene Übereinkunft die Organe der Union und die Mitgliedstaaten, es ist Teil des Unionsrechts.“

BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2026 – 7 C 6.24, juris Rn. 39 f.

Diese Ausführungen sind übertragbar.

4. Inhaltliche Anforderungen an den Plan

Der Plan nach § 5 Abs. 8 BremKEG muss darstellen, wie die das Minderungsziel 2030 weiterhin erreicht werden kann.

Der Kläger verkennt nicht, dass dies mit hoher Wahrscheinlichkeit schon deshalb nicht mehr möglich ist, da das Land nicht die Kompetenzen hat, um auf die vollständige Einhaltung des Minderungsziels einzuwirken.

Ein Medienbericht bestätigt dies:

[Klimaschutzziele in Bremen: Das Unmögliche angehen | taz.de](https://www.taz.de/1/lokal/bremen/1/klimaschutzziele-in-bremen-das-unmoegliche-angehen/)

Daraus folgt aber nicht, dass die Beklagte ihre gesetzliche Verpflichtung nicht zu erfüllen hätte.

Denn jedenfalls hat sie dasjenige zu tun, was ihren Möglichkeiten entspricht.

Diese Möglichkeiten schöpft die Beklagte nicht aus.

Bestätigt wird dies durch das oben bereits beigefügte IFEU-Gutachten vom März 2026.

Auf Seite 65 sowie in der dortigen Abbildung 4-3 wird dargelegt, dass die Beklagte erst die Hälfte der durch das Land adressierbaren Emissionsminderungsmaßnahmen ausschöpft. Und dies sind bereits diejenigen Emissionen, die nicht von Großemittenten stammen (siehe S. 63, erster Absatz); inklusive der Großemittenten sind es zwei Drittel des Potentials.

Insbesondere solche Maßnahmen wie ein Sanierungsprogramm für öffentliche Gebäude, der Ausbau des ÖPNV und eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung werden bisher nur ungenügend angegangen.

Die Konzentration der Beklagten auf diejenigen Maßnahmen, die in ihrem Einflussbereich stehen, kann, so erforderlich, in der „Segelanleitung“ zur Darlegung der Rechtsauffassung des Gerichts zum Ausdruck kommen.

III. Ergebnis

Die zulässige Klage ist begründet.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)